

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**Zahl****(0662) 8042****Datum**

wie umstehend

Nebenstelle 2580**29.12.1992****Betreff**

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
1. <i>132</i>	-GE/19 <i>Pr</i>
Datum:	5. JAN. 1993
Erstellt:	08. Jan. 1993 <i>N. Wagner</i>

H. J. J. J. J.

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. FaberFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Telex 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

TELEFAX!

eilt

Zahl

0/1-1167/23-1992

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2869

29.12.1992

Mag. Buchsteiner

Betreff

Überarbeiteter Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Zugang zu Informationen über die Umwelt; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 144761/74-II/5/92

Zum obbezeichneten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

a) Zur Frage des Umsetzungsbedarfes

Vorweg wird festgehalten, daß das Bundesland Kärnten die Auffassung vertritt, zur Umsetzung der Umweltinformations-Richtlinie bestehe auf Grund der durch Art. 20 Abs. 4 B-VG verfassungsrechtlich verankerten Auskunftspflicht und der einzelnen Auskunftspflichtgesetze kein Umsetzungsbedarf. Wie sich aus dem Protokoll der Besprechung vom 29.10.1992 ergibt, ist auch diese grundsätzliche Frage erörtert und "abgeklärt" worden, die EG-Richtlinie doch mit einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG umzusetzen. Diese Aussage widerspricht jedoch dem Bericht der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 4. November 1990, in dem es zu dieser Frage heißt, "die übrigen Länder teilten im wesentlichen die Meinung Kärntens". Deshalb und auf Grund der Tatsache, daß der nun überarbeitete Entwurf wie unter b) und 2) auszuführen sein wird, keineswegs akzeptabel ist,

- 2 -

erscheint es zweckmäßig, auf die von Kärnten gestellte Grundsatzzfrage einzugehen.

In Art. 1 der Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG) ist deren Ziel festgelegt; dieses liegt im freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt und in der Gewährleistung der Verbreitung dieser Informationen. Art. 2 definiert den Begriff "Informationen über die Umwelt" und "Behörden"; Art. 3 verpflichtet die Behörden grundsätzlich zur Informationserteilung, normiert aber ein Absehen von dieser unter bestimmten Voraussetzungen. Art. 4 gewährt Rechtsschutz, wenn die Information abgelehnt wird. "Umsetzen" von Richtlinien bedeutet, daß innerstaatlich deren Zielsetzungen (hier: freier Zugang zu Informationen über die Umwelt im Interesse des Umweltschutzes) gewährleistet sein müssen, wobei bestimmte zwingende Vorschriften (hier: Anfechtungsmöglichkeit des negativen Bescheides) einzuhalten sind. Bei der Betrachtung des Regelungsinstrumentariums des Auskunftsrechtes - dieses besteht aus Art. 20 Abs. 4 B-VG, dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, dem Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 286/1987 und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder - ergibt sich, daß die Umweltbehörden ohnehin schon jetzt verpflichtet sind, über Umweltangelegenheiten und damit auch über vorhandene Umweltdaten Auskunft zu geben haben. So hat auch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Vorblatt zu den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für ein Umweltinformationsgesetz als Alternative eine Erweiterung des Auskunftsrechtes angeführt; dies sei jedoch aus Gründen der Überschaubarkeit und Einheitlichkeit nicht zweckmäßig, weil zahlreiche Bestimmungen in einzelne Materiengesetze eingefügt werden müßten. Letzteres ist in bezug auf den Umsetzungsbedarf jedoch nicht nachvollziehbar! Diese im Vorblatt zu den Erläuterungen zum UIG-Entwurf enthaltene Aussage ist auch die einzige des Bundesministeriums zum konkreten Umsetzungsbedarf. Insbe-

- 3 -

sondere fehlt jegliche Begründung - auch zur gegenständlichen Vereinbarung -, warum das Auskunftsrecht nicht ausreichen würde. Regelungsgegenstand hat gegenwärtig ausschließlich die Umsetzung der EG-Richtlinie zu sein. Siehe dazu auch den Beschluß des Ministerrates. Bei Betrachtung des nicht akzeptablen Inhaltes des Vereinbarungsentwurfes und der ungelösten Kostenfrage soll doch auf die Alternative zurückgegriffen werden und - wenn überhaupt nötig - entsprechende Änderungen der bestehenden Auskunftspflichtgesetze herbeigeführt werden. Klargestellt muß grundlegend sein, daß der Bekanntgabe der Umweltdaten weder die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit noch das Grundrecht auf Datenschutz entgegensteht.

b) Zur Kostenfrage

Diese ist nach wie vor offen und völlig ungeklärt. Das Bundesministerium konnte schon bei der Erstellung des ersten Entwurfes der gegenständlichen Vereinbarung die daraus resultierenden Kosten nicht abschätzen. Wie dem Protokoll der Besprechung vom 29.10.1992 zu entnehmen ist, wurde die Kostenfrage dort zwar angesprochen, aber "aus der Vereinbarung zunächst ausgeklammert, sofern sich nicht einmal näherungsweise der Kostenaufwand bestimmen läßt". Diese Vorgangsweise (und die ursprünglich äußerst knappe Begutachtungsfrist für den Entwurf) ist unverständlich und wird zurückgewiesen. Die Frage der Kosten ist untrennbar mit dem Inhalt der Vereinbarung verbunden. Das mangelnde Kostenbewußtsein des Bundes zieht sich wie ein roter Faden durch den Entwurf: Dies zeigt sich an der durch Art. 1 normierten Übermittlungspflicht an den Bund, an der weiten Definition des Begriffes "Umweltdaten" im Art. 3, an der kostenlosen Übermittlungspflicht von Umweltdaten innerhalb aller Verwaltungsorgane in Österreich des Art. 8 Abs. 2 sowie an der vagen Definition der zu übermittelnden Metadaten des Art. 8 Abs. 3. Bemerkenswert ist im Zusammenhang, daß zu den einzelnen Bestimmungen noch immer Erläuterungen fehlen und erst nach Einigung über den Verein-

- 4 -

barungstext erstellt werden sollen. Dies dokumentiert, daß keinerlei Überlegungen etwa über die wahrscheinliche Zahl von Datenübermittlungen gemäß Art. 8 Abs. 2 angestellt worden sind. Nur so kann man bedenkenlos eine kostenlose und undifferenzierte Übermittlungspflicht festschreiben.

2. Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu Artikel 3:

Die Aufzählung im Abs. 1 Z. 2 geht immer noch weit über den Datenumfang der EG-Richtlinie hinaus. Es müßten danach alle derartigen Daten von den Ländern erhoben werden. Das bedeutet, daß auch der gesamte Aufwand für die Erhebung, Verarbeitung und Pflege dieser Umweltdaten weiterhin von den Ländern zu tragen ist. Es hätte tatsächlich nur der Datenumfang der EG-Richtlinie von der Vereinbarung erfaßt zu sein.

Zu Artikel 4:

Im Abs. 1 Z. 1 sollen, wie in der Besprechung am 29.10.1992 mit den anwesenden Landesvertretern und aus dem Protokoll ersichtlich vereinbart, die Worte "mündlich" und "telefonisch" aufgenommen werden. Diese Ergänzung würde Bürgernähe bewirken und eine einfache Handhabung ermöglichen.

Zu Artikel 8:

Hiezu kann auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 5.10.1992, Zl. 0/1-1167/13-1992, verwiesen werden. Die dort angeführten Einwände wurden nicht berücksichtigt. Die Bestimmungen des Artikel 8 haben nichts mit der Umsetzung der EG-Richtlinie zu tun. Die Übermittlungspflicht nach Abs. 2 wurde nun sogar noch weiter gefaßt als im ersten Entwurf. Die Konsequenz dieser Bestimmung ist, daß sich jedes Verwaltungsorgan alle Umweltdaten eines jeden anderen Verwaltungsorganes jederzeit und grundlos beschaffen kann. Für diese Übermittlungspflicht ist nicht einmal ein gesetzmäßiger Wirkungsbereich

- 5 -

erforderlich. Dieser wäre vom Empfänger zu verlangen, zu dessen Erfüllung die Daten notwendig sind. Im Abs. 3 ist die Übermittlungspflicht der Metadaten über die Umweltdaten der Länder nach wie vor zu vage formuliert. Es muß klargestellt werden, daß der räumlich-zeitliche Bezug der Daten nicht für einen Einzelfall und bestimmten Zeitpunkt gilt, sondern nur global beschrieben werden kann.

Zu Artikel 10:

Eine dreimonatige Frist zur Erlassung der für die Durchführung der Vereinbarung erforderlichen landesgesetzlichen Regelungen ist und bleibt zu kurz. Sie hätte mindestens ein Jahr zu betragen.

Für die Landesregierung:



Dr. Faber